

oder Beschwerde des Hrn. v. Welck zu unterstützen, ja selbst sie mit zu unterschreiben, wenn der Herr Beschwerdeführer anders mein Anerbieten nicht zurückweisen sollte.

v. Welck: Ein solcher Beistand kann mir nur erwünscht sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich dürfte nun wohl auf den Schluß des Deputationsgutachtens übergehen. Die Deputation glaubt, weil ein Antrag an die hohe Staatsregierung nicht vorliegt, daß die Petition an die zweite Kammer nicht abzugeben sein dürfte. Unter diesen Umständen würde nach der Abstimmung über die einzelnen Punkte, über das Ganze durch Namensaufruf nicht abzustimmen sein. Ich werde zu erwarten haben, ob sich Jemand dagegen erhebt, und ob dieser Gegenstand als beendet betrachtet werden kann. — Es erhebt sich Niemand. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zu den fernern Gegenständen der Tagesordnung übergehen können. Es ist zuerst die Petition der Gemeinde Altstadt-Waldenburg, um eine verbesserte Mühlenordnung, und dann das Gesuch der Seifensiederinnung zu Döbernhau, um Herabsetzung des Eingangszolles auf den ausländischen Talg, vorzutragen. Ich ersuche den Herrn v. Schönberg als Referenten die Rednerbühne zu betreten.

Referent v. Schönberg trägt den Bericht der vierten Deputation über das Gesuch der Gemeinde Altstadt-Waldenburg vor, wie folgt:

Die Gemeinde Altstadt-Waldenburg hat in einer an die Ständeversammlung, zunächst aber an die zweite Kammer gerichteten und von letzterer anher gelangten Eingabe darüber Klage geführt, daß das Mühlenhandwerk einer genügenden polizeilichen Aufsicht entbehre, welcher Mangel große Benachtheiligungen und Bedrückungen der Mahlgäste zur Folge habe, indem sich die Müller ganz willkürliche Abzüge von dem ihnen zum Vermahlen übergebenen Getreide gestatteten, auch wohl das von verschiedenen Mahlgästen empfangene Getreide, besonders wenn es aus kleinen Quantitäten bestehe, ohne alle Rücksicht auf dessen verschiedene Qualität zu vermengen und zusammen zu vermahlen pflegten. Die obernannte Gemeinde spricht die Ansicht aus, daß diesen Ungebührnissen, durch welche bei den jetzigen hohen Getreidepreisen namentlich der Arme hart betroffen werde, vielleicht durch die Einführung der preussischen Mühlenordnung abzuhefen sein möchte, zu Folge deren das Getreide, wenn es zur Mühle gelangen, unter Aufsicht gewogen und das Mehl nach Abzug der Meße den Mahlgästen wieder zurückgewogen werden müsse, daß aber, dafern man die sächsische Mühlenordnung noch für anwendbar halte, derselben mindestens strenger als zeither nachzugehen sei. Es enthält sich jedoch mehrgenannte Gemeinde hierauf einen besonderen Antrag zu stellen, begnügt sich vielmehr dabei, diesen Gegenstand in Anregung gebracht zu haben.

Obgleich nun diese Eingabe in Ermangelung eines bestimmten Antrags als formell unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre, so ist sie dennoch wegen des darin zur Sprache gebrachten nicht unwichtigen Gegenstandes in der jenseitigen Kammer in Berathung gezogen worden, und auch die Deputation hält

diesen Gegenstand für so beachtenswerth, daß sie von dem gerügten formellen Mangel der Eingabe abzusehen und auf deren materielle Erörterungen einzugehen für nöthig befunden hat, wobei sie auf dasjenige Bezug nimmt, was über diesen Gegenstand ausführlich in dem Berichte der jenseitigen Kammer, Landtags-Acten Beil. zur III. Abth. 2. Samml. Seite 157 flg. gesagt worden ist.

Vermöchte man überhaupt den Müllern durch gesetzliche Bestimmung jede Möglichkeit zu Bevortheilung der Mahlgäste abzuschneiden, so würde man bei der großen Anzahl von Mühlenordnungen, die Sachsen aufzuweisen hat, nicht die zahlreichen Klagen zu vernehmen haben, zu denen die Müller ihren Mahlgästen fast allgemein Veranlassung geben.

Bei der Unausführbarkeit einer ausreichenden polizeilichen Beaufsichtigung der Mühlen dürfte es aber selbst der strengsten und umfassendsten Gesetzgebung nicht gelingen, den bei dem Mühlenhandwerk auf die umfassendste Weise vorkommenden Veruntrauungen allenthalben vollständig zu begegnen.

Schon in den Mühlenordnungen von den Jahren 1561, 1568, 1570, 1661 und 1653, ferner in den Erledigungen der Landesgebühren vom 22. Juni 1661, so wie in dem Extracte aus dem Dresdner Amtsmühlenpachtcontracte vom 26. März 1765 und in der Goldiger Mühlenordnung vom 10. Juni 1766 finden sich mehr oder minder ausführliche Vorschriften über den den Müllern gestatteten Abzug der Mahlmeße, doch hatten alle diese gesetzlichen Bestimmungen nur eine locale Anwendung, indem sie nur für die an gewissen Flüssen, wie an der Elster, der Saale, der Elbe und Weißeritz gelegenen Mühlen gegeben waren. Weit umfassender und für alle Landestheile geltend sind dagegen die in dem Generale vom 31. December 1771 enthaltenen Vorschriften.

Dieses Generale stellt es nämlich in die Willkühr der Unterthanen, ob sie an Orten, wo nicht ein Wenigeres hergebracht ist, die von jedem Scheffel zu entrichtende Mahlmeße dem Müller in natura gewähren, oder ihm die Dresdner Meße Weizen oder Korn mit 6 Gr. vergüten, und ob sie das Getreide, Mehl oder Kleien, was sie in die Mühle bringen und zurück empfangen, messen oder wiegen lassen wollen, auch gestattet es ihnen, während des Mahlens ihres Getreides in der Mühle gegenwärtig zu sein. Es schreibt ferner den Müllern vor, bei einer Strafe von 10 Thalern für jeden Contraventionsfall, das Getreide in derselben Ordnung zu mahlen, wie es von den Mahlgästen zur Mühle gebracht worden ist und keinen der letzteren zu bevorzugen, so wie es auch die Müller unter Androhung von Gefängnis- und anderer empfindlichen Leibesstrafe von allen Bevortheilungen der Mahlgäste abmahnen läßt und dahin Verfügung trifft, daß in jeder Mühle, wo noch keine Waage vorhanden, eine tüchtige Waage nebst richtigem Gewicht angeschafft werde.

Erneuert werden diese Vorschriften durch das Generale vom 1. Mai 1805.

Wenn jedoch aller dieser Bestimmungen ungeachtet die Klagen über die von den Müllern ausgehenden Bedrückungen fast allgemein geworden sind, so schien der jenseitigen Kammer die Veranlassung hierzu nicht sowohl in der Unzulänglichkeit der vorhandenen Gesetze, als vielmehr darin zu liegen, daß Letztere im Laufe der Zeit in Vergessenheit gekommen sind und nicht mehr beobachtet werden.

Sie hielt demnach die Erlassung neuer Gesetze für überflüssig, die Einschärfung der bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dagegen für wünschenswerth und war der Ansicht,